

1. Allgemeine Hinweise zum Schreiben von Rechnungen

- Eine Rechnung ist ein Dokument, das u.a. die Grundlage für die Versteuerung ist. Also sollte sie auch entsprechend sorgfältig erstellt werden.
- **Sorgfältig schreiben**, damit auch für den, der deine Handschrift nicht kennt, jeder Buchstabe und jede Zahl eindeutig lesbar ist. Die Vordrucke nie mit Bleistift ausfüllen, am besten **Kugelschreiber** verwenden.
- Wenn du dich verschrieben hast: einmal durchstreichen und **sauber daneben schreiben**; keine einzelne Ziffer überschreiben und nichts unleserlich machen
- Eurobeträge immer mit **zwei Nachkommastellen** schreiben (64,50 €). Ganze Eurobeträge können auch so geschrieben werden: 64,- €. Alle „krummen“ Beträge werden **gerundet**.
Regel: 64,5249 € = 64,52 €; 64,5250 = 64,53
- Jede Rechnung braucht ein **Datum**, aber auch wenn du deine Weltgewandtheit beweisen willst, verwende bitte kein angelsächsisches Format, sondern halte dich an das in Mitteleuropa übliche mit **Tag.Monat.Jahr**.
- Um die Rechnung einem bestimmten Einsatz zuordnen zu können, ist die Angabe der **Kalenderwoche** wichtig, bei besonderen Einsätzen bitte ergänzen um Hinweise wie z. B. TCWW, vor Ort, Event usw.
- Ergibt sich in einer **Abschlussrechnung** ausnahmsweise einmal ein negativer Betrag, benötigen wir auch dafür eine Rechnung. Bitte überweise den Betrag aber erst, wenn die Rechnung, wie sonst auch, von uns geprüft wurde.
- Bitte „schenke“ der BNM/BUC nichts durch den Verzicht auf Centbeträge. Der Aufwand durch zusätzliche Buchungen wäre größer.

Einfach, aber wichtig: deine Rechnungsliste

Führe unbedingt eine Liste, in die du alle deine Rechnungen einträgst, egal ob in Papierform oder als Excel- oder OpenOffice-Datei. Wichtig ist nur, dass du sie bei allen Einsätzen dabei hast und immer sofort ergänzt um die Angaben deiner letzten Rechnung. Damit hast du eine Übersicht über deine Umsätze, kannst überprüfen, ob die Zahlungseingänge stimmen und die Angaben für die Abschlussrechnung, und du siehst auch rechtzeitig, ob du im nächsten Jahr umsatzsteuerpflichtig wirst. Außerdem kennst du immer deine nächste Rechnungs-nummer, die fortlaufend sein sollte.

2. Fortlaufende Rechnungsnummer

1. Um steuerlich anerkannt zu werden, muss eine Rechnung eine fortlaufende Rechnungsnummer enthalten.
 2. Es darf keine Rechnungsnummer doppelt vergeben werden. Somit muss ein Unterscheidungsmerkmal zwischen den Rechnungsnummern bestehen.
 3. Die Rechnungsnummern sollen fortlaufend (zeitlich chronologisch) vergeben werden, **unabhängig vom Auftraggeber (Rechnungsempfänger)** 2019-01, 2019-02. etc.
 4. In der Rechnungsnummer bedarf es **keiner Kennzeichnung über die Art des Betrages (Teamprämie, Vorschuss etc.) oder des Empfängers (BNM...)**.
 5. Möglichkeiten:
 - Man kann den Rechnungsnummern das Wirtschaftsjahr voranstellen (z. B. 2018–xxx, 2019-xxx),
 - oder die Rechnungen durchgehend nummerieren, das heißt ohne Rücksicht auf das Veranlagungsjahr.
- ⇒ Um jedoch die Übersichtlichkeit zu wahren, schlagen wir vor, der Rechnungsnummer das Wirtschaftsjahr der Rechnungsstellung voranzusetzen und die eigentliche Rechnungsnummer mit jedem neuen Veranlagungsjahr immer mit 1 beginnen zu lassen (z. B. 2018-01, 2018-02,; 2019-01, 2019-02).
6. Werden Abschlussrechnungen erst im folgenden Jahr gestellt, wird die Rechnungsnummer für das aktuell laufende Kalenderjahr/Geschäftsjahr verwendet. Für die **Einkommenssteuer-**erklärung bedeutet das, dass dieser Rechnungsbetrag für das aktuell laufende Kalenderjahr/Geschäftsjahr angerechnet wird, wenn eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung vorgenommen wird, so wie es die meisten tun werden.

Achtung: Für eine evtl. **Umsatzsteuerpflicht** ist das Datum der Rechnungsstellung unerheblich. Hier zählt nur das **Leistungsdatum**, also wann die Leistung tatsächlich erbracht wurde! Schreibst du also eine Abschlussrechnung in einem Jahr, in dem du bereits USt-pflichtig bist, für ein Jahr in dem du noch nicht USt-pflichtig warst, stellst du die Rechnung ohne USt. (Da das nicht einmal alle Finanzbeamten wissen, kannst du ggf. auf den USt-Anwendungserlass, Punkt 19.5 verweisen.)

Bedenke: Je einfacher du dein Nummernsystem gestaltest, desto weniger fehleranfällig wird es sein und die Buchhaltung, die es erfassen muss, freut sich über kurze Zahlen!

Rechnungen für Einsätze in Bayern (BN) adressierst du bitte an die BNM (wie bisher schon) und Rechnungen für Einsätze im restlichen Bundesgebiet (BUND) an die BUC. Die Rechnungsnummern vergibst du am besten einfach fortlaufend, egal wer der Rechnungsadressat ist. Anhand deiner Rechnungsliste (s. oben) kannst du alles einfach nachvollziehen!

3. Umsatzsteuerpflichtig?

Die meisten von euch sind Kleinunternehmer und somit nicht umsatzsteuerpflichtig. Leider kommt es immer wieder vor, dass einige den Wechsel in die Regelbesteuerung, d.h. Umsatzsteuerpflicht, verpassen. Als allgemeine Regel gilt:

- Solange du im vorangegangenen Jahr weniger als **17.500 Euro** eingenommen hast **und** im neuen Jahr nicht mehr als 50.000 Euro Umsatz erwartest, bleibt dir der Kleinunternehmer-Status erhalten.
- Wenn du dagegen im vorangegangenen Jahr mehr als 17.500 Euro eingenommen hast (Rechnungen an die BNM, BUC und an andere Auftraggeber zusammengezählt!) **oder** im neuen Jahr mehr als 50.000 Euro Umsatz erwartest, unterliegst du automatisch der Regelbesteuerung (19 %).

Wie funktioniert der Übergang von der Kleinunternehmer-Regelung zur Regelbesteuerung?

- Wichtig: Eine Benachrichtigung des Finanzamts über das Ende des Kleinunternehmer-Daseins bekommst du nicht. Das liegt ganz einfach daran, dass das Finanzamt normalerweise frühestens Mitte des Folgejahres (im Rahmen deiner Steuererklärung) von dir über einen eventuell höheren Umsatz informiert wird.
- Folge: Die **Umsatzentwicklung** musst du als Kleinunternehmer **selbst überwachen** (einfach in der **Rechnungsliste** addieren). Je näher du an die 17.500-Euro-Grenze kommst, desto genauer muss die Kontrolle erfolgen. Spätestens bevor du die erste Rechnung des neuen Jahres schreibst, solltest du deinen tatsächlichen Vorjahresumsatz kennen!
- Bitte beachte: Auch wenn du irrtümlich weiterhin Rechnungen ohne 19 % USt. stellst, obwohl du die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllst, schuldest du dem Finanzamt die Umsatzsteuer! Und hier können schnell ein paar Tausend Euro zusammenkommen. **Daher zeige ggf. deine Umsatzsteuerpflicht der BNM/BUC gegenüber dringend am Jahresanfang mit einem separaten Schreiben/E-Mail oder im Handelsmaklervertrag an und stelle die 19%ige Umsatzsteuer in Rechnung.**

☞ Wenn du das zu spät merkst, wird es richtig Arbeit: du musst jede einzelne Rechnung stornieren und eine neue Rechnung schreiben. Da alles auch einzeln geprüft und verbucht werden muss, gibt es die Pauschale von 30 € pro falscher Rechnung, um den Verwaltungsaufwand bei BNM/BUC zu decken.

Achtung: hast du während des Jahres mit deiner Kleinunternehmertätigkeit begonnen, gelten die 17.500 € nur mtl. anteilig. Hast du z. B. im August begonnen zu werben und in diesen 5 Monaten Leistungen von mehr als 7.292 € erbracht ($17.500/12 \times 5$), bist du im nächsten Jahr umsatzsteuerpflichtig. Siehe auch unter „Rechnungsnummer“ Punkt 6.

☞ Also in deiner Rechnungsliste immer mal auf die Summenzeile sehen oder auf dem Papier addieren!

Eine gute Übersicht bietet die Seite: www.kleinunternehmer.de/kleinunternehmerregelung
Aber auch hier gilt, wie immer im Internet „ohne Gewähr“

Muster für Rechnungsausgangslisten

Ohne Umsatzsteuerpflicht

Ausgangsrechnungen Willi Werber

Re-Nr	Re-Datum	Betrag	Re-Empfänger	Zweck
19-01	15.01.2019	1.164,25	BNM	Vorschuss KW2
19-02	01.02.2019	100,00	BUC	Barvorschuss
19-03	14.02.2019	5,00	BNM	KW5
19-04	15.02.2019	350,44	xy-AG	xyz-Vergütung asdfgh
	Summe:	1.619,69	USt-Pflicht im Folgejahr wenn größer 17.500 €	

Mit Umsatzsteuerpflicht

Ausgangsrechnungen Friedel Fleissig

Re-Nr	Re-Datum	Nettobetrag	USt	Bruttobetrag	Re-Empfänger	Zweck
19-01	15.01.2019	1.164,25	221,21	1.385,46	BNM	Vorschuss KW2
19-02	01.02.2019	100,00	19,00	119,00	BUC	Barvorschuss
19-03	14.02.2019	5,00	0,95	5,95	BNM	KW5
19-04	15.02.2019	350,44	66,58	417,02	xy-AG	xyz-Vergütung asdfgh
	Summe:	1.619,69	307,74	1.927,43		

gesetzliche Vorgabe zur Rechnungsnr.:

1. jede Rechnung mit Nr.
2. nachvollziehbares System
3. keine Nr. doppelt

Bitte der Buchhaltung: möglichst kurz, max. 12 Stellen